

Zum Beitrag: Kuhnke R, Pfaff K. Nichts für den Rettungsdienst – und jetzt? retten! 2020; 9(03): 158–163

Liebes Autorenteam,

mit großem Interesse haben wir Ihren Artikel „Nichts für den Rettungsdienst – und jetzt?“ [1] gelesen. Tatsächlich behandelt er ein immer wiederkehrendes Problem, dem wir uns auch selbst mehrfach schon gewidmet haben.

Unserer Ansicht nach gibt es jedoch in dem von Ihnen skizzierten Algorithmus einen Fehler: Weder im Zusammenhang mit der Transportverweigerung noch im Zusammenhang mit dem Transportverzicht kommt es auf die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) des Patienten an, sondern vielmehr auf die individuelle Einwilligungsfähigkeit. In beiden Fällen wird kein Rechtsgeschäft geschlossen, sondern es sind Handlungen und Maßnahmen der Personensorge betroffen. Es geht nämlich um die Frage, ob der Patient rechtswirksam über die Verletzung seiner eigenen Rechtsgüter (Leben, Körper, Freiheit usw.) verfügen und entscheiden kann und darf. Die Einwilligungsfähigkeit setzt sich wiederum aus einer ausreichenden Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zusammen. Dabei sind der Gradmesser das individuelle Informationsverständnis und die Informationsverarbeitung. Sollten Zweifel an einer ausreichenden Urteils- und Entscheidungsfähigkeit bestehen, sollte also eine ausreichende Einwilligungsfähigkeit nicht hinreichend sicher für den vor Ort entscheidenden Notfallsanitäter festgestellt werden können, darf diese ausreichende Einwilligungsfähigkeit gerade nicht angenommen werden!

In einem Blogbeitrag haben wir diese Thematik nochmals aufgegriffen und auch die bisher veröffentlichten Ausarbeitungen und Podcasts sowie weitere Verweise und Links auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt [2].

Zugegeben: Für die in der präklinischen Notfallmedizin Tätigen ist es nicht immer

einfach, den Überblick im juristischen Dschungel zu behalten – insbesondere, weil vieles nicht klar und eindeutig ist. Nun mag die Differenzierung von Einwilligung- und Geschäftsfähigkeit möglicherweise akademisch anmuten, sie ist es jedoch nur teilweise. Zum überwiegenden Teil aber ist hier der Patient in all seinen geschützten Rechtsgütern betroffen, und in dem, was ihn als Menschen ausmacht. Unserer Auffassung nach ist es daher rechtlich, aber auch ethisch falsch, statt auf die Einwilligungsfähigkeit auf die Geschäftsfähigkeit abzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Tobias Feltus, Wolfenbüttel
Sven Heiligers, Bad Grund

Interessenkonflikt

Die Autorinnen/Autoren geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Autorinnen/Autoren

Tobias Feltus¹, Sven Heiligers²

¹ Volljurist und Notfallsanitäter; war nach dem Jurastudium und dem Rechtsreferendariat zunächst 10 Jahre als Rechtsanwalt tätig, bevor er vor über 5 Jahren den Weg in die präklinische Notfallmedizin eingeschlagen hat und nach 3-jähriger Berufsausbildung als Notfallsanitäter im Rettungsdienst tätig ist

² Notfallsanitäter, Praxisleiter und stellv. nationaler Koordinator von GEMS Deutschland; arbeitet seit über 10 Jahren im Rettungsdienst. Er verfügt auch über viel innerklinische Erfahrung auf Intensivstationen und in der Anästhesie. Außerdem hat er umfangreiche Erfahrung in der Erwachsenenbildung, doziert ferner in internationalen Kursformaten wie AMLS, PHTLS und GEMS

Korrespondenzadresse

Sven Heiligers
Kelchthal 13
37539 Bad Grund
Kontakt Twitter: @rettungsaffen
rettungsaffen@gmail.com

Literatur

- [1] Kuhnke R, Pfaff K. Nichts für den Rettungsdienst – und jetzt? retten! 2020; 9 (3): 158–163. doi:10.1055/a-0962-4123
- [2] Heiligers S, Feltus T. TransportVERWEIGERUNG und TransportVERZICHT – Was gleich scheint, ist es noch lange nicht/Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit sind es jedenfalls NICHT!!! Im Internet (Stand: 12.07.2020): <https://dierettungsaffen.com/2020/07/12/transportverweigerung-und-transportverzicht-was-gleich-scheint-ist-es-noch-lange-nicht-geschäfts-und-einwilligungsfähigkeit-sind-es-jedenfalls-nicht/>

Publikationshinweis

Leserbriefe stellen nicht unbedingt die Meinung von Herausgebern oder Verlag dar. Herausgeber und Verlag behalten sich vor, Leserbriefe nicht, gekürzt oder in Auszügen zu veröffentlichen.

Bibliografie

DOI <https://doi.org/10.1055/a-1223-0705>
retten 2020; 9: 226
© Georg Thieme Verlag KG, Stuttgart · New York
ISSN 2193-2387